

der vorliegenden Arbeit eine Fortsetzung für Österreich-Ungarn, bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs die zweitgrößte, der Bevölkerungszahl nach die drittgrößte Macht in Europa, gefunden. Ehemalige Diplomaten und hochrangige Beamte anderer österreichischer Ministerien haben in jahrelanger Arbeit die für die Aufnahme in die Dokumentensammlung vorgesehenen Verträge, internationalen Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und sonstigen Akten des Außenministeriums, die im Zeitalter der Geheimdiplomatie vor 1914 weitgehend unzugänglich waren, ermittelt, den einzelnen Teilgebieten des Völkerrechts zugeordnet und Erläuterungen hierzu verfaßt. Auf diese Weise ist eine Sammlung von 740, größtenteils erstmalig veröffentlichten Dokumenten zur völkerrechtlichen Praxis der Donaumonarchie in den letzten Jahrzehnten ihres Bestehens zustande gekommen, die das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemein als Recht anerkannten Übung erkennen läßt und zugänglich macht.

Die einzelnen Dokumente sind nicht in chronologischer Anordnung, sondern nach der Systematik des vom Europarat erstellten Modellplans für völkerrechtliche Dokumentensammlungen angeordnet und durch eine Zeittafel, umfassend die Jahre seit der Eröffnung des Wiener Kongresses (1814) bis zu den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg (1923), ein Sach- und ein Personenregister erschlossen.

Als Beispiele für die gebotenen Dokumente seien – aus dem Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift – etwa die Proklamation über die Bildung eines selbständigen polnischen Staates „mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung“ durch Österreich und Deutschland im Jahr 1916 aus dem Kapitel über die Subjekte des Völkerrechts (Digest 57) oder aus dem Kapitel über die Rechte der Verträge die österreichische Reaktion auf die 1861 in beiden Häusern des preußischen Landtags geführte Debatte über die Durchführung der Wiener Kongreßakte von 1815 bezüglich der „preußischen Staatsangehörigen polnischen Stammes“ (Digest 178) genannt. Im Kapitel über die Stellung des einzelnen Menschen im Völkerrecht findet sich z. B. die Weisung des Wiener Außenministeriums aus dem Jahr 1864 an den Gesandten in Dresden über die Ergreifung wirksamer Maßnahmen, der polnischen Emigration auf dem Gebiet des Königreichs Sachsen „den Boden zu weiteren Agitationen zu entziehen“ (Digest 136).

Abgesehen von ihrer völkerrechtlichen Aussage stellt die Sammlung einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Donaumonarchie dar.

Linz/Donau

Helmut Slapnicka

Éva Somogyi: Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906. (Veröff. der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, Bd. 73.) Böhlau Verlag, Wien, Köln, Weimar 1996. 265 S., DM 88,—.

Gleichsam als Begleitband zur Quellenedition „Die Protokolle des gemeinsamen Ministerrates der österreichisch-ungarischen Monarchie“ liest sich die Studie von Éva Somogyi, die den im österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 geschaffenen gemeinsamen Ministerrat als einen selbständigen Machtfaktor in der dualistischen Staatsstruktur der Habsburgermonarchie charakterisiert. In einer kurzen Einleitung werden die Umbrüche im Außenministerium des österreichischen Kaiserstaates im Zusammenhang mit den Ministerwechseln von 1852 und 1859 dargelegt. Dabei unterstreicht S., daß der Außenminister nie einfacher Ressortminister, sondern immer Minister des „Reiches“ war (S. 19) und so von vornherein eine gegenüber den Regierungen der beiden Reichshälften herausgehobene Stellung innehatte.

Im ersten Abschnitt, der die Herausbildung der gemeinsamen Ministerien beleuchtet, wird auf die Amtsbefugnisse des noch österreichischen Außenministers (seit Oktober 1866 Freiherr von Beust) bei der Durchsetzung des Ausgleichs mit Ungarn eingegangen und festgestellt, daß die rechtliche Grundlage für die Verhandlungen des

Außenministers mit den designierten ungarischen Ministern nicht hinterfragt wurde und so Beusts Befugnisse praktisch unbegrenzt waren. S. zeigt, wie Beust nach der Vollendung des Ausgleichs mit Ungarn bemüht war, diese Machtvollkommenheit in die Funktion des Reichskanzlers und in die Organisation der Reichskanzlei überzuführen, wobei die Notwendigkeit dessen für alle drei Machtkomponenten des dualistischen Systems („Österreich“, Ungarn, Gesamtreich) veranschaulicht wird (S. 29–35). Im Zusammenhang mit der Organisation der Reichskanzlei kann S. anhand von Beispielen belegen, daß die ungarischen Beamten den Standpunkt der gemeinsamen Ministerien vor den ungarischen Delegationen vertraten (S. 42), wobei sie, familiär meist nicht aus national ungarischen Verhältnissen stammend, keine explizit ungarischen Anschauungen vertraten. Folglich verschwammen die Unterschiede zwischen den ungarischen und den deutschösterreichischen Sektionschefs zunehmend (S. 108). Die organisatorischen Veränderungen im gemeinsamen Außen- und Finanzministerium von 1867/68 dienten daher keineswegs der dualistischen Aufteilung der gemeinsamen Angelegenheiten (S. 43). Schlußfolgernd sieht S. in den Reichsministerambitionen Beusts einen entscheidenden Beitrag zur Konsolidierung des dualistischen Systems von 1867 (S. 72), wodurch aus verwaltungsorganisatorischer Sicht eventuelle deutschlandpolitische Bestrebungen Beusts ausgeschlossen werden.

Im zweiten Teil des Buches tritt die Frage des Wirkens der gemeinsamen Minister als gemeinsame Regierung und deren Verhältnis zu beiden Ministerpräsidenten in den Vordergrund. Obwohl S. feststellt, daß die drei gemeinsamen Minister aus verfassungsrechtlicher wie aus praktischer Sicht „keine Gemeinschaft im politischen Sinne“ (S. 91) bildeten, gewinnt der Leser den Eindruck, daß sich die gemeinsame Regierung vor allem unter Außenminister Gofuchowski doch zu einer einheitlicheren Körperschaft entwickelte (S. 139), zumal die ungarischen Beamten die Existenz einer gemeinsamen Regierung stets anerkannten (S. 71). S. kann am Beispiel der Präsidialsektion (Reichskanzlei) anschaulich zeigen, daß alle organisatorischen Voraussetzungen für die praktische Umsetzung der dualistischen Reichsstruktur bereits 1867/68 angelegt waren, so daß die zwischenzeitliche Auflösung der Präsidialsektion durch Gofuchowski rückgängig gemacht werden mußte (S. 98 ff.).

Der letzte Teil behandelt die Rolle der gemeinsamen Ministerkonferenzen im Spannungsfeld zwischen Gesetz und Praxis. Die nach 1867 erfolgte Kompetenzerhöhung der Ministerkonferenzen in Fragen der Außenpolitik beruhte vor allem, so S., auf der Machttrias des dualistischen Systems, in dem sich die zwei Staaten dem Reich unterordneten und so dem gemeinsamen Ministerrat eine kompromißbildende Funktion zukam. Wurde in der Entwicklungsphase dieses Systems (1867–1871) die außenpolitische Konzeption im Laufe von Debatten (wie im Sommer und Herbst 1870) gestaltet, so diente ab 1871 der Ministerrat nur noch zur Mitteilung der außenpolitischen Situation (S. 158). Außenpolitik wurde von da an nur noch im Zusammenhang mit dem Budget diskutiert (S. 160).

Wie wenig der gemeinsame Ministerrat in der Folge das eigentliche politische Entscheidungsgremium war, zeigt S. vor allem anhand der Hohenwart-Krise 1871 (S. 217 ff.), der ungarischen Krise 1905 (S. 225 ff.), aber auch an Fragen der Zoll- und Handelspolitik (S. 229 ff.), die ungeachtet ihrer Bedeutung für die Monarchie keinen bzw. keinen angemessenen Platz bei den gemeinsamen Ministerkonferenzen einnahmen. Dennoch wurden im Ministerrat die entscheidenden politischen Argumente vorgebracht (S. 235).

Der „Epilog“, dessen Titel eher eine Zusammenfassung als eine Weiterführung des Themas erwarten läßt, geht auf die Bemühungen Außenminister Aehrenthals ein, den gemeinsamen Ministerrat in eine organische Regierung bestehend aus den gemeinsamen Ministern und den beiden Ministerpräsidenten umzufunktionieren. Die dagegen gerichteten Widerstände aus beiden Reichshälften zeigten erneut, daß der Ausgleich von 1867 einen Kompromiß zwischen drei Faktoren darstellte (S. 242). In vier Jahrzeh-

ten Dualismus konnten die Verselbständigungsbestrebungen beider Staaten nur noch konstatiert, nicht aber revidiert werden (S. 243).

Die Studie von S. stellt eine beeindruckende Analyse von Organisation und Prinzipien der gemeinsamen Ministerien und ihrer Rolle im dualistischen System dar. Obwohl der Schwerpunkt des Buches auf den Jahren 1867 und 1871 liegt, ist es für jeden, der sich mit der Außenpolitik Österreich-Ungarns beschäftigt, unumgänglich.

Leipzig

Jonas Flöter

Kerstin S. Jobst: Zwischen Nationalismus und Internationalismus. Die polnische und ukrainische Sozialdemokratie in Galizien von 1890 bis 1914. Ein Beitrag zur Nationalitätenfrage im Habsburgerreich. (Hamburger Veröff. zur Geschichte Mittel- und Osteuropas, Bd. 2.) Dölling und Galitz Verlag. Hamburg 1996. 304 S., DM 48,—.

Während bisher im Mittelpunkt der Forschung zur Frage der „Nationalisierung“ der sozialdemokratischen Parteien in der Habsburgermonarchie vor allem das deutsch-tschechische Verhältnis gestanden hatte, zeigt Kerstin Jobst hier, daß ebenfalls unter den ökonomisch erheblich weniger entwickelten Verhältnissen Galiziens der sozialdemokratische Internationalismus in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg zunehmend gegenüber der Akzentuierung nationaler Interessen in den Beziehungen der polnischen und ukrainischen Sozialdemokraten zurückgetreten ist. Zu Beginn des Ersten Weltkriegs, der sowohl Polen wie Ukrainern Möglichkeiten zu bieten schien, ihre nationalen Bestrebungen zu verwirklichen, hatten sich auch die Polska Partia Socjalno-Demokratyczna Galicji i Śląska (PPSD) und die Ukrajins'ka Socjalnodemokratyčna Partija (USDP) in die jeweiligen nationalen politischen Bündnisse integriert.

J. beginnt ihre Untersuchung mit einem Überblick über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Galiziens in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. sowie die Entstehung der sozialdemokratischen und der ukrainischen radikalen Bewegung in Galizien vor 1890. Die Gründung der zunächst nationalitätenübergreifend organisierten, allerdings polnisch dominierten sozialdemokratischen Galicyjska Partia Socjalno-Demokratyczna (GPSD) und der ukrainischen Rusins'ka-Ukrajins'ka Radykal'na Partija (R-URP), in der Anhänger der auf die Bauern zentrierten Sozialismus-Konzeptionen Mychajlo Drahomynovs gegenüber dem marxistisch orientierten sozialdemokratischen Flügel dominierten, im Jahre 1890 bildet dann den Ausgangspunkt der Untersuchung. Von der R-URP spaltete sich 1899 die USDP als selbständige Partei ab, die seitdem das ukrainische Gegenüber für die polnischen Sozialdemokraten bildete. Nach der Gründung der USDP benannte sich die GPSD in PSD um und definierte sich damit als polnische Partei. Während die polnische Sozialdemokratie in Galizien relativ gut erforscht ist, ist die Geschichte der ruthenisch-ukrainischen Parteien in Galizien, auch der R-URP und der USDP, bisher nur ansatzweise untersucht worden, so daß die Vf.in auch hier viel historiographisches Neuland bearbeiten mußte. J. benutzt als Quellen neben der Parteipresse auch Parteiakten und Nachlässe von sozialdemokratischen Politikern sowie behördliche Akten aus Wiener, Lemberger, Warschauer, Krakauer und Amsterdamer Archiven. Als sehr wertvoll erwiesen sich von der Vf.in in Wien eingesehene Berichte der galizischen Polizeibehörden über die sozialdemokratischen Gruppierungen sowie interne Analysen der österreichischen Polizeibehörden über die Entwicklung der sozialdemokratischen Bewegung.

J. zeigt in ihrer Arbeit, wie sich im Fall der galizischen Sozialdemokratie seit den letzten Jahren des 19. Jhs. die „vertikale“ nationale Integration gegenüber der „horizontalen“ klassenmäßigen durchsetzte. Sie beschreibt dies im wesentlichen als ein Problem der Beziehungen der polnischen und ukrainischen sozialdemokratischen Parteien, bei denen vor allem das von der polnischen Sozialdemokratie vertretene Ziel der Wieder-